

# RS UVS Niederösterreich 1993/07/22 Senat-P-92-044

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.07.1993

## Rechtssatz

Eine Abtretung des Verfahrens gemäß §29a VStG hat zur Voraussetzung, daß der Beschuldigte bereits feststeht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)